

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Militäranwärterfrage**

**Erzberger, Matthias**

**Berlin, 1914**

Fünftes Kapitel. Ausgestaltung und Kontrolle der Anstellungsgrundsätze

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

um deswillen jetzt schon wieder die erst kürzlich erlassenen Gesetze zu ändern, dürfe aber wohl nicht vorliegen."

Eine solche Gelegenheit bietet sich schon im nächsten Winter, wenn der bestimmt in Aussicht gestellte Gesetzentwurf über die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens im Disziplinarverfahren dem Reichstage zugeht; da muß diese Gelegenheit benützt und gesetzlich festgelegt werden, daß die Militäranwärter nach 10jähriger Gesamtdienstzeit Anspruch auf Pension erhalten. Das Reich hat hierbei keine großen Opfer zu bringen, aber der einzelne Unteroffizier ist gesichert gegen Unglücksfälle, die doppelt hart wirken, weil alle Hoffnungen begraben werden müssen.

### Fünftes Kapitel.

#### **Ausgestaltung und Kontrolle der Anstellungsgrundsätze.**

Die Anstellungsgrundsätze von 1882 und 1907 sind ein Kompromiß zwischen den Wünschen der Militäranwärter, den Forderungen des öffentlichen Dienstes und den Bestrebungen der Zivilanwärter; man soll daher nicht ohne Not und zwingende Ursache an dieser Verteilung der Stellen zwischen Militäranwärtern und andern Bewerbern rütteln. Die Vermehrung der Unteroffiziere um mehr als 20% in wenigen Jahren aber ist ein Ereignis, das nicht unbeachtet bleiben darf; ferner der Umstand, daß es vielen Militäranwärtern recht schwer wird, eine Zivilstellung zu finden, zwingt zur erneuten Prüfung; endlich darf nicht vergessen werden, daß das Maß der Stellen, welches den Militäranwärtern nach den Anstellungsgrundsätzen offen steht, heute noch nicht von ihnen tatsächlich auch eingenommen wird. Aus der dem Reichstage 1906 unterbreiteten Übersicht über die Stellenbesetzung geht hervor, daß im Reichs-, Staats- und Kommunaldienste die Bureaubeamtenstellen mit 47 698 Militär- und 103 939 Zivilanwärtern und die Kanzlei-beamtenstellen mit 5395 Militär- und 10 755 Zivilanwärtern besetzt sind. Es ist also weder die „vorzugsweise“ noch die „ausschließliche“ Besetzung dieser Stellen mit Militäranwärtern erreicht. Seit 1906 ist hierin keine erhebliche Änderung, höchstens eine kleine Besserung eingetreten. Während noch 1900 — soweit darüber eine Kontrolle ausgeübt werden kann — nur 2030 Militäranwärter mittlere und Kanzlei-beamte, dagegen 3452 Unterbeamte geworden seien, sind 1908: 3879 Militäranwärter mittlere usw. Beamte und nur 2928 Unterbeamte geworden. Aber noch Ende 1909 waren z. B. allein bei der Reichspost rund 500 Assistentenstellen und 3000 Sekretärstellen zu wenig mit Militäranwärtern besetzt, als es nach den Anstellungsgrundsätzen der

Fall sein sollte. Auf meinen Antrag hin hat darum der Reichstag auch am 26. März 1909 beschlossen, dem § 11 folgenden Zusatz zu geben:

„Ist das Anteilsverhältnis der Militäranwärter nicht erreicht, so kann zugunsten derselben von dieser Reihenfolge abgesehen werden.“

Im Jahre 1912 gab der Bundesrat diesem Wunsche statt. Bisher ist aber nicht bekannt geworden, in welchem Umfange von dieser begründeten Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist; es ist daher begreiflich, wenn der Bund der Militäranwärter das Bestreben hat, daß die den Militäranwärtern anteilig vorbehaltenen Stellen (einschließlich der Beförderungsstellen) so lange mit Militäranwärtern zu besetzen sind, bis das Anteilsverhältnis erreicht ist.

Eine praktische Bedeutung kann aber diese Bestimmung nur dann erlangen, wenn den in Frage kommenden Militäranwärtern auf irgend eine Weise zur Kenntnis gebracht wird, ob das Anteilsverhältnis in der betreffenden Beamtenklasse bei der Anstellungsbehörde oder, wenn die Anstellung in der ganzen Monarchie erfolgt, in der Verwaltung wirklich erreicht ist oder nicht. Diese Bekanntgabe dürfte aus dem Grunde zu erfolgen haben, weil die Anwendung der veränderten Bestimmung des § 11 AG. I und des § 9 AG. II niemals von Amts wegen sondern nur auf Vorstellung der Militäranwärter erfolgen wird. Zur Feststellung der betreffenden Zahlen dürfte die durch Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 18. Juni 1912 — 834/6. 12. A. 2 — veranstaltete Erhebung, betreffend die Herausgabe eines ausführlichen Verzeichnisses der den Militäranwärtern usw. im Reichs- und preußischen Staatszivildienst vorbehaltenen Stellen, geeignete Gelegenheit bieten. Zu diesem Zwecke würde das Erhebungsformular dahin zu vervollständigen sein, daß die Spalte 4 lautet:

„Zahl der Stellen nach dem Etat“

Dahinter würden dann noch zwei weitere Spalten einzufügen sein, und zwar:

„A a, davon sind den Militäranwärtern vorbehalten“

und „A b, davon sind mit Militäranwärtern tatsächlich besetzt“.

Diese Erhebungen müßten aber auch auf die Kommunal- usw. Verwaltungen ausgedehnt werden, da gerade bei diesen Verwaltungen das Anteilsverhältnis in den wenigsten Fällen gewahrt sein dürfte. Da beabsichtigt ist, diese Nachweise später zu veröffentlichen, so ist wohl vorauszusehen, daß die daraus zu ziehenden Vorteile für die Militäranwärter von unwerkbarem Nutzen sein werden.

Die Überfüllung aller Notierungslisten wird von selbst dazu führen, daß man in der Richtung dieses Wunsches vorgeht.

Man verweist gerne auf die vielen Unterbeamtenstellen, welche von den Militäranwärtern nicht begehrt würden; 11% solcher Stellen seien diesen dadurch verloren gegangen. Hier liegt ein Denkfehler vor: wer 12 Jahre Unteroffizier war, hat sich die Berechtigung zur Anstellung im mittleren Dienst erworben; in den Unterbeamten-dienst kommt man leichter, billiger und schneller herein; da bedarf es nicht solcher Opfer und Mühen. Im allgemeinen kommen von den Militäranwärtern 64,9% im mittleren einschließlich Kanzeleidienste, 17,9% in gehobenen Stellen des Unterbeamten-dienstes und 17,2% in gewöhnlichen Unterbeamtenstellen unter. Das Ziel muß sein, die letzten 17,2% mindestens in gehobenen Stellen des Unterbeamten-dienstes unterzubringen, so daß der Zivilversorgungsweg der Weg in den mittleren Beamtendienst ist.

#### A. Weitere Überweisung von vorhandenen Stellen für Militäranwärter.

Ob die natürliche Vermehrung der mittleren Beamtenstellen ausreicht, um die Militäranwärter unterzubringen, ist heute nicht mehr fraglich; die langen Wartezeiten sprechen es aus, daß man mit der heute vorbehaltenen Zahl nicht mehr auskommt. Der Kreis der vorbehaltenen Stellen muß vielmehr in zweckdienlicher Weise erweitert werden. Dafür stehen zwei verschiedene Wege offen, welche unter Umständen beide zu beschreiten sind.

##### 1. Beseitigung des Ausschusses von bestimmten Stellen.

Nach dem Wortlaut der Ziffer 2 des § 3 und 1 des § 4 der Anstellungsgrundsätze sind von der Besetzung mit Militäranwärtern diejenigen Stellen ausgeschlossen, „die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordern“. Es ist unbedingt notwendig, daß die Grundsätze sich in Gesetzesform klar und ohne irgend welche Einschränkung oder Ausdehnung über den Stellenvorbehalt ausdrücken.

Diese Bestimmung dürfte nach dem Vorschlage des Bundes der Militäranwärter so zu fassen sein,

daß die erwähnten Stellen „insoweit mit Militäranwärtern zu besetzen sind, als sie von entsprechend vorgebildeten Anwärtern beansprucht werden“.

Der Bund führt zur Begründung an:

„In der großen Zahl der Unteroffiziere bzw. Militäranwärter sind alle Berufsstände, insbesondere auch solche vertreten, die über eine gute technische

oder wissenschaftliche Bildung verfügen. Es kommt vor, daß ein in der Ausbildung für einen technischen oder wissenschaftlichen Beruf begriffener junger Mann vor dessen Vollendung in den Militärdienst eintreten muß und kapituliert, weil infolge des Todes der Eltern oder aus andern Gründen die Mittel zur Erreichung des gesteckten Zieles nicht mehr ausreichen. Diese Anwärter würden für Stellungen der beregten Art brauchbar oder doch in der zulässigen Probezeit leicht heranzubilden sein. Es dürfte unter keinen Umständen ein befähigter Anwärter von solchen Stellungen deshalb ausgeschlossen werden, weil er die Zivilversorgungsberechtigung erworben hat. Manche Behörden glauben einem Anwärter eine nicht vorbehaltene Stelle aus dem Grunde nicht übertragen zu dürfen, obwohl die Geeignetheit und Brauchbarkeit desselben erwiesen ist, weil nach dem Wortlaut der Grundsätze diese den Militäranwältern nicht vorbehalten ist. Aber gerade die Zulassung der befähigten Militäranwälter zu den besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordernden Stellen würde geeignet sein, das Ansehen der Militäranwälter in weiten Kreisen ganz wesentlich zu heben. Warum sollte beispielsweise ein technisch durchgebildeter Pionierfeldwebel (Wallmeister, Festungsbaufeldwebel) nicht fähig sein, eine Regierungsbaufsekretär- oder Militärbaufsekretärstelle zu verwalten oder ein Bahnmeister der Militäreisenbahn nicht die gleiche Stelle bei der Reichs- oder Staatseisenbahn bekleiden können? Auch das technisch vorgebildete Marinepersonal würde sich für technische Stellen eignen. Die Einstellung von anstellungsberechtigten Personen in Unterbeamtenstellen wird häufig abgelehnt, weil von ihnen eine technische Vorbildung verlangt wird (Schuldiener usw.). Dies ist nicht zulässig, da unter „technischer Vorbildung“ doch nur eine sachmäßige längere Ausbildung verstanden werden kann, nicht aber eine solche, die nur eine handwerksmäßige Tätigkeit erfordert. Einzelne Verwaltungszweige der Bundesstaaten haben infolge dieser einschränkenden Vorschrift eine Anzahl von Stellen den Militäranwältern gar nicht vorbehalten, so z. B. die Stellen der Regierungsbaufsekretäre, Militärbaufsekretäre, technischen Eisenbahnsekretäre, Bahnmeister, technischen Eisenbahnassistenten, Lokomotivführer, Polizeikommissare, Laboratoriumstechniker, Biersteuer-Kontrollenre, Versicherungsbeamten bei den Provinzial-Feuersozietäten, Bankbeamten bei den Landesbanken, und sonstigen ständischen und staatlichen Kreditinstituten, selbst Stellen von Kassenbeamten und sogar von Bureaubeamten z. B. bei den Großherzoglichen Dominiälämtern in Medlenburg-Schwerin, die Stellen der expedierenden Sekretäre und Kalkulatoren bei den höheren Reichsbehörden (Patentamt, Versicherungsamt, Statistisches Amt, bei den Ministerien usw.).“

Gegen eine solche Umgestaltung der Vorschrift können wohl von keiner Seite Bedenken erhoben werden; sie bringt viel klarer zum Ausdruck, worum es sich handelt und schädigt nicht die Militäranwälter.

## 2. Vorbehalt von $\frac{3}{4}$ der mittleren Beamtenstellen.

Die riesige Vermehrung der Unteroffiziere legt diese Maßnahme im Laufe der Zeit von selbst nahe. Die mittleren Beamtenstellen werden nicht so rasch vermehrt wie die Unterbeamtenstellen. Dazu kommt ein Zweites: die ungemein große Zunahme der weiblichen Hilfskräfte schädigt die Militäranwälter schwer und drängt diese immer mehr

aus dem Kanzleidienste hinaus. Die Arbeit der weiblichen Hilfskräfte wurde bisher von männlichen Personen versorgt; wo zwei Fräulein sitzen, kommt ein Militärämter weniger unter. Diese Verschlechterung der Aussichten muß ein Gegengewicht erhalten. Das Kriegsministerium vertritt in seiner Denkschrift vom 18. Januar 1913 in dieser Frage folgenden Standpunkt:

„Weibliche Personen dürfen in Stellen, die den Militärämtern vorbehalten sind, nur in Ermangelung solcher Anwärter angestellt werden. Eine Schädigung der Zivilversorgung als Folge der Beschäftigung einer großen Zahl weiblicher Hilfskräfte tritt allerdings insofern ein, als durch die Annahme dieser Hilfskräfte die Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen aufgeschoben wird.“

Zu diesen Erwägungen treten auch andere, denen Dr. von Gerhard (Monatschrift für deutsche Beamte vom 2. Juli 1913) in folgender Weise Ausdruck verliehen hat:

„Bei einigen Behörden, wie namentlich der deutschen Reichspostverwaltung, macht sich seit einer Reihe von Jahren das Bestreben geltend, immer mehr weibliche Hilfskräfte einzustellen und dadurch männliche Beamte zu sparen. Erst neuerdings verlautete in der Presse, daß weitere 8700 Beamtinnen und Gehilfinnen angestellt werden sollen, wodurch der Ausgabebetrag um etwa 6 Mill. Mk. entlastet würde. Diese Nachricht hat begreiflicherweise eine große Beunruhigung der beteiligten Kreise hervorgerufen, zumal man zu der Annahme berechtigt zu sein glaubt, daß andere Behörden mit den Jahren diesem Beispiel folgen werden. 8700 männliche Beamte werden also weniger angestellt, was den Volkswirt mit ernstern Besorgnissen erfüllen muß. Seitdem die Statistik unzweifelhaft festgestellt hat, daß unsere Geburtenziffer in ständigem Rückgang begriffen ist, und Geheimrat Wolf an der Hand überreichen Beweismaterials darlegte, daß neben andern Erscheinungen namentlich das späte Heiratsalter und die durch die allgemeine Überfüllung sämtlicher Berufe geschaffenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Hauptschuld hieran tragen, muß jeder Volksfreund mit allen zu Gebote stehenden Mitteln danach streben, diese Hemmnisse zu beseitigen. Das geschieht zweckmäßig einmal durch die Bevorzugung verheirateter Bewerber bei Anstellungen, ferner durch weitere Ausgestaltung des Kinderprivilegs in der Steuergesetzgebung, schließlich aber auch dadurch, dem Mann die Anstellungsmöglichkeiten zu vermehren, und ihn so in den Stand zu setzen, rechtzeitig eine Familie gründen und standesgemäß unterhalten zu können. Wenn wir die in Frankreich bestehenden Verhältnisse zum Vergleich heranziehen, können wir mit unzweideutiger Klarheit erkennen, wohin wir notwendig getrieben werden, wenn wir obigen Forderungen nicht Geltung verschaffen. Die Förderung der Ehemöglichkeit und Ehefreudigkeit muß unsere vornehmste Aufgabe bleiben, denn die Familie bildet die Grundlage des Staates, und in ihrem Schoß schlummert die Zukunft der Nation. Darum erscheint es uns im öffentlichen, staatlichen Interesse nicht ungefährlich, wenn die Verdrängung der männlichen Beamten zum Prinzip erhoben werden sollte. Gewiß hat der Staat nach unseren modernen Anschauungen auch die Pflicht, für den weiblichen Teil

der Bevölkerung zu sorgen und ihm die Möglichkeit zu bieten, durch geeignete Beschäftigung auf eigenen Füßen durchs Leben zu gehen, aber es darf nicht übersehen werden, daß diese Verpflichtung dort ihre Grenzen findet, wo andere Interessen entgegenstehen. Die erwerbstätige Frau ist eine Erscheinung unseres modernen Wirtschaftslebens, an die man sich allmählich gewöhnt hat, wenn man auch nach wie vor an dem Grundsatz festhält, daß jede Frau, die nicht Gattin und Mutter wird, ihren eigentlichen Beruf verfehlt. Der Erreichung dieses Ideals steht allerdings das numerische Verhältnis der beiden Geschlechter entgegen, um so mehr müssen wir aber der Tatsache Geltung verschaffen, daß jeder Mann, der keine sichere Lebensstellung erlangt, für die Frauen eine Ehechance weniger bedeutet. Darum gilt es bei der Anstellung weiblicher Hilfskräfte nicht über einen bestimmten Satz hinauszugehen und der fortschreitenden Feminisierung der männlichen Berufe vorzubeugen. Gerade jetzt erscheint es uns dringend geboten, diese Fragen allen denen warm ans Herz zu legen, die einen Einfluß auf die Zusammensetzung unseres Beamtenkörpers auszuüben vermögen. Wir gehen einer Zeit entgegen, in der der Andrang männlicher Bewerber zu Beamtenstellen außerordentlich wachsen wird, und sich die Notwendigkeit ergibt, für denselben Raum und Unterkunft zu schaffen. Sollen wir die große Schar der künftigen Militäranwärter zurückweisen müssen, weil Tausende von Stellen mit Frauen besetzt sind? Der ausgediente Kapitulant, der seine schönsten Jugendjahre dem Vaterland gewidmet hat, der sein Leben in dem engen Rahmen strengster Disziplin und Pflichterfüllung verbrachte, der entweder schon Familienvater ist oder danach trachtet, möglichst bald ein eigenes Heim zu gründen — ihm muß vom Staate unbedingt ein Vorrecht gegenüber der Frau auf Anstellung eingeräumt werden, wenn wir nicht die Verantwortung für weitverzweigte Komplikationen auf uns nehmen wollen. Hier gilt es einzusetzen, und die deutschen Militäranwärter können darauf rechnen, bei allen denen aufrichtige Unterstützung zu finden, die sich darüber klar sind, was unserem Volke nützt. Die Frau soll nicht um ihr Brot gebracht werden, doch fordern wir in erster Linie, daß man dem Manne gleichen Schutz angebeihen läßt, der sein Brot mit Frau und Kindern zu teilen gewillt ist.“

Gegen die vermehrte Anstellung von Militäranwärtern erhebt man den Einwand, daß dadurch ein wenig sozialer Zug in die gesamte Verwaltung komme. Das heißt das Roß am Schwanz aufzäumen; denn wenn die Unteroffiziere da sind, gibt es Militäranwärter und diese müssen unterkommen. Dann setze man sich zur Wehr, wenn es gilt, neue Stellen für Unteroffiziere zu fordern; der Verfasser tat dies wiederholt. Aber der ganze Einwand ist hinfällig; der Militäranwärter stammt fast durchweg aus den breitesten Schichten des Volkes; er wurzelt mit seiner ganzen Familie im Volke, hat als Unteroffizier stets mit den Söhnen des Volkes zu tun. Wie soll es denn da kommen, daß er kein soziales Verständnis habe. Diese Anklage ist ungerecht; allen Militäranwärtern, mit denen ich je verkehrt habe, muß ich das Zeugnis ausstellen, daß sie gut brauchbare Menschen und tüchtige Männer sind.

### B. Reich und Einzelstaaten.

Das Reich als erster Brotgeber der Militäranwärter muß mit dem besten Beispiel vorangehen; es muß das Eis der Vorurteile, das gegen die Anstellung von Militäranwärtern noch manchenorts besteht, brechen. Wie kann es dies? Indem alle mittleren Beamtenstellen des Reichsdienstes denselben offen stehen. Das gänzliche Verschließen der mittleren Beamtenstellen bei den obersten Reichsbehörden, in den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten, dürfte nicht gerechtfertigt sein, weil genügend Militäranwärter mit hinreichender Vorbildung vorhanden sind, die diese Stellen voll und ganz auszufüllen vermögen.

Solange man aber Militäranwärter geflissentlich von den Stellen der expedierenden Sekretäre in den Staatssekretariaten und Ministerien fernhält, entsteht gar leicht der Eindruck: „Der Minister will mit Militäranwärtern nicht arbeiten; für uns aber sollen sie gut genug sein.“ So erzeugt und schafft man künstlich Vorurteile, die wiederum für die Militäranwärter sehr kränkend sind. Die Führung auf diesem Gebiete müssen Kriegsministerium und Reichs-Marineamt, Generalstab und Admiralstab übernehmen; sie müssen vor aller Welt kund tun, daß sie frühere Unteroffiziere für geeignet halten, in den höchsten Stellen der mittleren Beamten tätig zu sein. Mehrere Berufungen von Unteroffizieren in diese Ämter würden wahre Wunder wirken. Aber statt dessen muß man sehen, daß hier die nötige Energie fehlt, um Militäranwärter unterzubringen. Es sei nur an die Tragödie der Verwaltungschreiber bei den technischen Instituten erinnert; seit Jahr und Tag ist der Reichstag dafür, daß diese etatsmäßig angestellt werden; er hat wiederholt — sogar bei Opposition der Militärverwaltung — Beschlüsse in dieser Richtung gefaßt. Nun geht das Katzen- und Mäusepiel zwischen Kriegsministerium und Reichsschatzamt los; man streitet sich über die Form der Anstellung, über die Art der Etatisierung usw. und läßt die alten Unteroffiziere warten und warten. Es muß auf das bestimmteste gefordert werden, daß im Etatsjahr 1914 endlich die etatsmäßige Anstellung dieser Militäranwärter erfolgt. Bezüglich der Verwaltungsekretäre vollzog sich ein ähnliches Trauerspiel. Die Maschinenstellen bei den Werften werden den Unteroffizieren immer mehr entzogen. Es muß mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß in den Verwaltungen des Reichsheeres und der Marine der erste und der beste Platz für die Militäranwärter ist und daß es hier keine Stellen geben darf, die tüchtigen Militäranwärtern verschlossen sind. Beiden Ressorts muß hier Leitsatz sein: *Tua res agitur!*



Wenn man am grünen Holz des Reichs sündigt, haben die Bundesstaaten mildernde Umstände, wenn sie nicht recht wollen. Hier steht naturgemäß schon die Vielgestaltigkeit der Vorbedingungen für den mittleren Dienst etwas hindernd im Wege. In Baden z. B. wird vor der Annahme eines Bewerbers als Inzipient der Nachweis der Absolvierung einer sechsklassigen Mittelschule verlangt. In Braunschweig haben die Bewerber um Stellen der Revisionsgehilfen und Kassenschreiber bei den Finanzbehörden als geringstes Maß der erworbenen Schulbildung die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nachzuweisen. Auch in Hamburg wird für die Zulassung zur Gerichtsschreiberprüfung usw. der Berechtigungsschein für den einjährig-freiwilligen Dienst verlangt.

Je höher man in solchen Ansprüchen geht, um so mehr schädigt man die Militäranwärter, und zwar nicht zum Vorteil des Dienstes selbst. Preußen als die Geburtsstätte der Zivilversorgung steht natürlich am besten da; hier hat sich die ganze Einrichtung schon eingelebt. Nur bei der Eisenbahnverwaltung machen sich Bestrebungen geltend, welche man bisher in preussischen Ressorts nicht kannte. Der Hinweis auf die 6000 Zugführerstellen besagt gerade, daß man nicht genügend entgegenkommen will. In nahezu allen andern Einzelstaaten aber ist man noch weit entfernt, die Anstellungsgrundsätze mit Gerechtigkeit und Wohlwollen anzuwenden; hier müssen sich die Militäranwärter ihre Rechte nochmals erkämpfen. Man darf im allgemeinen sagen: je kleiner der Staat ist, desto weniger Verständnis zeigt er für die ganze Frage; die drei Hansestädte stehen weit, weit am Schluß. Den Schutz des Reiches zu Wasser und zu Lande genießen sie sehr gerne; aber die Militäranwärter behandelt man hier unsagbar schlecht und sucht sie um ihre verbrieften Rechte zu bringen. Es gehen mir jedes Jahr aus diesen Republiken bittere Beschwerden darüber zu.

In Bayern fordern die Militäranwärter von der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften:

1. Anrechnung der Kapitulantendienstzeit vom 26. Lebensjahre ab bis zu 15 Jahren auf die Besoldung mit rückwirkender Kraft.
2. Berücksichtigung der Kapitulantendienstzeit vom 26. Lebensjahre ab bis zu 15 Jahren hinsichtlich des Rangverhältnisses.
3. Schaffung von Garantien für Wahrung des Anteilsverhältnisses in allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen einschließlich der Beförderungstellen.
4. Herausgabe von Prüfungsordnungen für solche Stellen, zu deren Erlangung Fachprüfungen notwendig sind.

5. Schaffung von Vorrückungsmöglichkeiten für Stellen, bei denen solche nicht vorhanden sind.
6. Abschaffung der Titel „Diener“, „Wärter“ und „Bote“ und Einführung einer zeitgemäßen, der Beschäftigungsweise der betreffenden Beamten entsprechenden Amtsbezeichnung.“

Sachsen hat erst im vorigen Jahre in richtiger Erkenntnis der großen Wichtigkeit der Zivilversorgung der Kapitulanten vor Eintritt in den mittleren Staatsdienst eine das allgemeine Wissen und die Vorbildung des Anwärters darlegende Vorprüfung eingeführt und die Annahme überhaupt von dem Bestehen dieser Prüfung abhängig gemacht, um von vornherein ungeeignete Anwärter fern zu halten. Aus diesem Vorgehen ist schon ersichtlich, daß die Regierung nicht geneigt ist, dem Wunsche von Zivilanwärtern auf Beseitigung des Vorbehalts der Beförderungstellen Rechnung zu tragen.

In Württemberg sind bis heute den Militäranwärtern in der Hauptsache nur Unterbeamtenstellen zugänglich. Ein Aufrücken in mittlere, besser besoldete Stellen ist zurzeit vollständig ausgeschlossen. Diese Stellen werden ausschließlich mit solchen Leuten besetzt, die eine niedere Prüfung im Departement des Innern, der Justiz oder der Finanzen abgelegt haben. Voraussetzung hierfür aber ist der Berechtigungsschein für den einjährig-freiwilligen Dienst. Kein mittlerer Bundesstaat behandelt seine früheren Unteroffiziere so schlecht wie Württemberg; die Wünsche der dortigen Militäranwärter gehen darum in folgender Richtung:

- „1. Zugänglichmachung der mittleren Stellen im Staats- und Kommunaldienst in einem gewissen Anteilsverhältnis nach Ablegung einer einzuführenden Fachprüfung.
2. Möglichste Einschränkung von Einstellung weiblicher Arbeitskräfte in solche Stellen, die von Militäranwärtern versehen werden können.
3. Strikte Einhaltung der Anstellungsgrundsätze im Staats- und Kommunaldienst.“

Auch in Baden sind die Anstellungsverhältnisse für die Militäranwärter noch recht ungünstig. Die mittlere Beamtenlaufbahn ist den Militäranwärtern sozusagen verschlossen. Allerdings sind nach dem zurzeit bestehenden Stellenverzeichnis die mittleren Beamtenstellen zum Teil den Militäranwärtern vorbehalten oder zugänglich; aber die Vorbedingung hierzu besteht darin, daß der Bewerber den Nachweis der Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung erbringen muß. Diese Bedingung erscheint uns den in andern Bundesstaaten gegenüber ge-

stellten Anforderungen zur mittleren Beamtenlaufbahn zu schwer und kaum erfüllbar, da es heute nicht genug Militäranwärter gibt, die im Besitze des Berechtigungsscheins für Einjährig-Freiwillige sein werden. Auf eine Vorstellung bei der Großherzoglichen Regierung hat das Finanzministerium entschieden, daß man zwar von der Beibringung des Berechtigungsscheins absehen will, man könne aber nicht darauf verzichten, daß die Bewerber das den einjährig-freiwillig Berechtigten gleichgestellte Maß von Schulkenntnissen durch Ablegung einer Prüfung vor einer Schulkommission nachweisen. Daß die letztere Bedingung eventuell noch schwieriger zu erfüllen ist als die erstere, dürfte mit Rücksicht auf das vorgerückte Lebensalter, in dem sich die Militäranwärter bei Bewerbung um Stellen befinden, fast anzunehmen sein.

Im Herzogtum Braunschweig sind die bei den Justizbehörden vorhandenen 12 Stellen (angestellte Schreiber, Kanzleipersonal) ausschließlich den Zivilanwärttern vorbehalten, während die Militäranwärter 6 bis 7 Jahre lang sich in remuneratorischer Beschäftigung befinden. Die mittleren Beamtenstellen im Bureaudienst (Registrierungs-, Expeditions- und Kassendienst) sind nach den Grundsätzen für Reichs- und preussische Staatsbehörden mindestens zur Hälfte mit Militäranwärttern zu besetzen. Im braunschweigischen Staatsdienst werden aber dadurch viele mittlere Beamtenstellen den Militäranwärttern vorenthalten, daß für bestimmte Klassen, zum Beispiel Gerichtsssekretäre, Finanzassistenten usw. die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst gefordert wird.

Im Herzogtum Gotha wird nach den am 14. Juni 1912 herausgegebenen Grundsätzen über den Vorbereitungsdienst und die Prüfungen für die mittlere Beamtenlaufbahn im Herzogtum Gotha als wissenschaftliche Befähigung zur Zulassung für die mittlere Beamtenlaufbahn I. Ordnung das einjährig-freiwillige Zeugnis verlangt. Da dieses Zeugnis in den meisten Fällen von den Militäranwärttern nicht vorgelegt werden kann, so gehen diese Stellen den Militäranwärttern ohne weiteres verloren. Diese Bestimmung widerspricht den Anstellungsgrundsätzen und dürfte daher zu ändern sein.

Bei der Verwaltung der direkten Steuern, des Kataster- und Vermessungswesens im Reichsland Elsaß-Lothringen sind die 138 Stellen der Rentmeister den Militäranwärttern nur zu  $\frac{1}{4}$  (statt  $\frac{1}{2}$ ) vorbehalten, während die 12 Stellen der Regierungsssekretäre bei der Direktivbehörde zur Hälfte mit Militäranwärttern zu besetzen sind. Die Vorbedingungen zur Erlangung einer Rentmeister- oder Regierungss-

sekretärstelle sind aber für beide Beamtenklassen die gleichen und ist es daher als eine Härte zu betrachten, daß gerade die Rentmeisterstellen nur zu einem Viertel mit Militäranwärtern besetzt werden dürfen, um so mehr, als für die Beförderungstellen (Kassen-Zuspektoren) nur bewährte Rentmeister und Regierungsekretäre ohne jedes Anteilsverhältnis in Betracht kommen. —

In der Freien Hansestadt Hamburg werden Militäranwärter für den Bureaudienst nur in Hilfsarbeiterstellen einberufen, niemals aber in freie oder demnächst freiverdende Beamtenstellen. Ferner sind die meisten Unterbeamtenstellen nur im Wege des Aufrückens — Beförderung — zu erreichen. Obgleich sie nach den Anstellungsgrundsätzen ausschließlich den Militäranwärtern vorbehalten sind, werden sie doch zum allergrößten Teil mit Zivilanwärtern besetzt. Bei der Behörde für das Versicherungswesen in Hamburg sind etwa 200 Bureaubeamte angestellt, darunter ist aber nur ein Militäranwärter. Für den Gerichtschreiberdienst wird das einjährig-freiwillige Zeugnis gefordert, obgleich nach den Anstellungsgrundsätzen die Vorlegung schulwissenschaftlicher Zeugnisse nicht verlangt werden darf. Die Probezeit für Gefangenenaufseher und Feuerwehrmänner beträgt 3 Jahre, während sie nur ½ Jahr betragen soll. Beim Gerichtsvollzieheramt in Hamburg sind unter 78 Gerichtsvollziehern nur 12 Militäranwärter. Anwärter, die sich um Anstellung bewerben, werden meistens, ohne daß sie die Behörde gesehen und geprüft hat, mit Umdruckschreiben benachrichtigt, daß sie für die Stellen nicht geeignet sind. Diejenigen, die angenommen werden, werden mit Abschreiben von Pfändungsprotokollen usw. so lange beschäftigt, bis sie wieder freiwillig ausscheiden. Die Zollauffseherstellen werden in Hamburg nicht ausschließlich mit Militäranwärtern besetzt.

Wenn andere Bundesstaaten hier nicht angezogen werden, so darf man daraus nicht den Schluß ziehen, als sei dort alles in schönster Ordnung.

### C. Die Gemeinden.

Die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern wird von den Kommunalbehörden im allgemeinen als ein recht unliebsamer Eingriff in ihre Selbstverwaltungsrechte empfunden. Mit dieser Tatsache ist augenscheinlich schon bei der Festsetzung der Grundsätze gerechnet worden, denn nur auf diese Weise erklärt sich der weite Spielraum, der den Behörden für die Anwendung der Grundsätze gelassen ist. Eine Kommunalanstellungsbehörde, der die Zuweisung von Militäranwärtern nicht genehm ist, verfügt gegenwärtig hinreichend über Mittel

und Wege, dieser Verpflichtung entweder ganz oder doch nach Möglichkeit aus dem Wege zu gehen, und sie wird ihr Tun und Lassen jederzeit mit dienstlichen Rücksichten zu rechtfertigen in der Lage sein. Von den Aufsichtsbehörden kann eine ersprießliche Einwirkung nicht erwartet werden, weil sie nur nach Informationen, die von den Anstellungsbehörden selbst kommen, entscheiden und nicht die amtlich berufene Vertretung des Militäranwärters hören. Diesen Verhältnissen gegenüber befinden sich die Militäranwärter in einer überaus schwierigen Lage, sie sind dadurch von vornherein in jeder Beziehung von dem Wohlwollen der Behörden abhängig. Insbesondere trifft dies in bezug auf die Art des Anstellungsverhältnisses zu. Zu einer lebenslänglichen Anstellung der Militäranwärter sind die Kommunalbehörden usw. reichsgesetzlich nicht verpflichtet. Festsetzungen über die Art der Anstellung sind vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen worden. Letztere regelt die Anstellungsverhältnisse für die Kommunalbeamten aber weit ungünstiger, als dies bei den Staatsbeamten geschehen ist. So ist beispielsweise in Preußen durch das Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 die unkündbare Anstellung der Beamten als Regel aufgestellt worden. Durch Ausnahmenvorschriften ist aber die Regel derart eingeschränkt worden, daß, wie die Wirkung des Gesetzes beweist, nicht die unkündbare, sondern die kündbare Anstellung Regel geworden ist. Die Landesgesetzgebung im Königreich Sachsen enthält keinerlei Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten und besagt nur, daß die Regelung durch Ortsstatut zu erfolgen hat. Was also ein Kommunalverband in dieser Beziehung beschließt, ist dort ohne weiteres Gesetz. Ähnlich liegen die Verhältnisse auch in andern Bundesstaaten.

Die Klagen wurden schließlich so lebhaft, daß der Verfasser am 23. Mai 1913 in der Budgetkommission folgenden Antrag stellte: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, gemäß § 18 des Mannschaftsverorgungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, daß Gemeinden die bestehenden Vorschriften über Anstellung von Militäranwärtern nicht umgehen“. Der Antrag fand auch Annahme. Es sind ja zunächst natürliche Gründe, welche den Militäranwärtern den Zugang in die Kommunalstellen erschweren; nirgends herrscht so viel Protektionswirtschaft als auf den Rathäusern. Jedes Mitglied der Kommunalvertretung hat immer einige Kandidaten auf Lager. Wenn man dies noch verstehen kann, so sind dagegen einige unlautere Praktiken aufs schärfste zu geißeln. Vielfach schreibt man Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind, mit so niederem Gehalt aus, daß sich kein einziger Militär-

anwärter meldet; ist der gewünschte Zivilanwärter dann untergebracht, so wird in kürzester Frist sein Gehalt erhöht, er erhält Nebenämter usw. und man hat den Zweck des Ausschlusses der Militäranwärter erreicht. Noch weiter ist man im hohen Norden des Reiches gegangen, wie folgender Brief, der in der Presse publiziert wurde, beweist: Der Bürgermeister Plewka in Tondern hat dem Bürgermeister Lafrenz in Burg auf Fehmarn folgende Ratschläge erteilt, wie man Militäranwärter von der Anstellung als Kommunalbeamter fernhalten und wie man die angegebenen bundesrätlichen Vorschriften umgehen kann.

Er schreibt:

„Mein Stadtsekretär, mein Polizeiwachtmeister, meine zwei Vollziehungsbeamten und die neuen Schuldiener, die ich hier habe anstellen lassen, sind sämtlich keine Militäranwärter.

Das Geheimnis: Von den ersteren verlangte ich persönliche Vorstellung auf eigene Kosten und Ablegung einer Prüfung über die Befähigung zur Bekleidung dieser Stelle, bei den letzteren ließ ich das Einkommen so gering bemessen, daß sich nur Einheimische meldeten. Ich bin nicht schlecht gefahren. Aus der beigelegten Akte werden Sie ersehen, welche Niesenarbeit ich habe bewältigen müssen bei im ganzen 70 Bewerbungen.

1. Militäranwärter, die bereits eine pensionsberechtigte Anstellung gefunden haben oder die nicht die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, brauchen Sie nicht zu berücksichtigen; es muß dies in jedem Falle aber attennmäßig feststehen.

2. Für die Bekanntmachungen empfehle ich Ihnen mein Muster mit dem Zusätze „Kenntnis der plattdeutschen Sprache erwünscht“.

3. Das Gehalt lassen Sie so, wie es gegenwärtig ist und warten ab, was sich meldet.

4. Haben Sie noch keinen Zivilanwärter in Aussicht genommen, so warten Sie ab, eventuell empfehle ich Ihnen vor Ablauf der Bewerbungsfrist den Bureauehilfen H. aus H., der seinerzeit seine hiesige Bewerbung zurückgenommen hat, sich anzusehen, sich jedenfalls auf keine schriftlichen Empfehlungen einzulassen, sondern an Ort und Stelle sich den Bewerber anzusehen und seine geleisteten Arbeiten zu prüfen, wie ich es getan habe.

Die Anstellung erfolgt hier nach dem Ortsstatute, das eine dreijährige Tätigkeit vorschreibt, auf Kündigung und nach Ablauf des 30. Jahres definitive Anstellung. Es werden sich viele Militäranwärter bewerben, fordern Sie sie sofort auf, zur Vorstellung und Prüfung zu kommen, und wenn sie nicht ausbleiben, geben Sie ihnen die interessantesten Sachen zur Bearbeitung, vielleicht die Bearbeitung einer Wertzuwachssteuer Sache. (Eine Steuer Sache, die der Bürgermeister vielleicht selbst nicht zutreffend behandeln kann. D.B.)

Ich bitte, wenn Sie später Militäranwärter nicht loswerden können, mir die Bewerbungen nebst Ihrer Bekanntmachung zu schicken, ich antworte postwendend. Die Prüfung bitte ich in Gegenwart von Zeugen abzuhalten und eine Verhandlung aufzunehmen. In allen Fällen, wo Militäranwärter in Frage kommen, bitte Vorstrafen einzuziehen. Wenn Sie die Sache ordnungsgemäß bearbeiten und keinen Militäranwärter genommen haben, brauchen Sie dem Regierungspräsidenten nicht zu berichten.“

Fürwahr eine Musterleistung; ein wahrer Uriasbrief für die Militäranwärter! Aber es ist nicht überraschend, wenn dann sich herausstellt, daß die Zahl der in einzelnen Gemeinden angestellten Militäranwärter auffallend gering ist, wie die statistische Erhebung im Anhang zeigt. Die Klagen über die Behandlung der Militäranwärter in der Reichshauptstadt z. B. gehen in folgender Richtung:

Es wird für den Bureau- u. Kassendienst eine Vorprüfung verlangt, zu welchem Zweck der Bewerber von seiner oft fernen Garnison nach Berlin kommen muß. Die Vorprüfung besteht in Aufertigung eines deutschen Aufsatzes, einiger Rechenaufgaben und eines Fragebogens (im Deutschen). Im letzteren werden die gekünsteltesten Wortstellungen und Kniffe angewendet, so daß mindestens 80—90% aller Bewerber nicht bestehen.

Die Einberufung erfolgt im Durchschnitt erst nach 3 Jahren und meistens erst 2—3 Wochen vorher, so daß der Bewerber kaum Zeit hat, seinen Umzug zu regeln. Von einer Ausbildung kann kaum die Rede sein. Der Einberufene wird sofort mit einem vollen Pensum beschäftigt, und meistens sind es die unangenehmsten Dienststellungen, in denen er zuerst, d. h. für mehrere Jahre Verwendung findet. Man darf ruhig behaupten, daß der Militäranwärter stets ein Lückenbüßer ist. Er muß in Stellen eintreten, aus denen ältere (angestellte) Beamte sich haben versetzen lassen wegen Arbeitsüberlastung (Steuerkassen, Sparkassen usw.).

So hat der Militäranwärter kaum Zeit, sich auf die Prüfungen vorzubereiten. Das Höchstgehalt wird von den Militäranwärtern 10—12 Jahre später als von den Zivilanwärttern erreicht. Noch unangenehmer ist es im reichshauptstädtischen Dienste der Kanzleibeamten. Trotz gesetzlicher Bestimmung, daß alle Stellen den Militäranwärttern vorbehalten sein sollen, ist hier in ganz unverantwortlicher Weise dagegen verstoßen. Die Stellen sind zum größten Teil durch Zivilanwärter besetzt. Erreicht konnte dies dadurch werden, daß den Militäranwärttern im ersten Jahr nur Bogenarbeit zugewiesen wird, wobei sie monatlich nur zwischen 60 und 70 Mk. Verdienst hatten und die Stellung sehr bald verließen, während 17jährige junge Leute, die bei den Eltern wohnen, und Pensionäre mit dem Gelde auskommen können. Während auch hier das 35. Lebensjahr als Grenze für die Anstellung angesehen wird, sind Zivilanwärter im Alter von weit über 50 Jahre noch angestellt worden.

Die Anstellung erfolgt nur auf Kündigung, eine solche auf Lebenszeit ist wiederholt abgelehnt. Die Einberufung in den Unterbeamten-dienst erfolgt grundsätzlich in die Stellen der Hilfsaufseher beim Arbeits-

haus, gegen monatliche Diätanzahlung. Erste Anstellung als Arbeitshausaufseher nach 1 Jahr. Er rückt dann stufenweise zum Magistratsdiener, Stadtsergeanten und Hausvater auf, wozu allerdings 9—10 Jahre gehören. Es ist also nicht möglich, sich gleich für einen bestimmten Posten zu bewerben. Einrücken in die Stellen der Vollziehungsbeamten und Steuererheber ist den Dienern nicht möglich, obgleich sie im gleichen Gehalt stehen (abgesehen von der Funktionszulage).

Auch in der Stellenbesetzung wird gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, bzw. es werden dieselben umgangen. So sind z. B. sehr viel Stellen durch Hilfsdiener besetzt, die nach den allgemeinen Grundsätzen mit wirklichen Beamten besetzt sein müssen. Einige Hilfsdiener befinden sich z. B. ununterbrochen 20 Jahre in einer und derselben Stelle. Dabei sind diesen Personen nicht die schlechtesten Stellen zugewiesen, sondern sie befinden sich in Stellen mit Nebeneinnahmen (Standesämtern usw.). Im ganzen stellt sich die Zahl dieser Hilfspersonen wohl auf mindestens 50.

Eine erst in diesem Jahre vom preußischen Oberverwaltungsgericht gefällte Entscheidung, die in allen Beamtenkreisen Kopfschütteln erregt hat, weicht nach der Tagespresse von der Entscheidung des Reichsgerichts wesentlich ab:

„Der Landrat zu J. hatte auf Grund des Gesetzes, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen in der Verwaltung der Kommunalverbände mit Militäranwärttern, die Feststellung getroffen, daß die Stelle des Gemeindefekretärs zu D. den Militäranwärttern zur Hälfte vorbehalten sein solle, daß also bei ihrer Besetzung abwechselnd Zivil- und Militäranwärter berücksichtigt werden sollten. Als nun der bisherige Gemeindefekretär, der nicht zivilversorgungsberechtigt war, ausschied, wurde die Stelle ausgeschrieben, und es meldeten sich 4 Militär- und 1 Zivilanwärter. Der Gemeindevorstand beantragte beim Landrat, in diesem Falle von der Anstellung eines Militäranwärtters absehen und dem Zivilanwärter die Stelle übertragen zu dürfen, weil die Militäranwärter noch nicht die nötige Vorbildung für die Stelle nachweisen könnten, die besonders verantwortungsvoll sei und eine größere Sicherheit in der Bearbeitung der laufenden Sachen erfordere, als andere sonst gleiche Stellen. Der Zivilanwärter erscheine dagegen für die Stelle besonders geeignet. Der Landrat gab seine Zustimmung und bestätigte die probeweise Anstellung des Zivilanwärters. Nun aber beschwerte sich der Bund Deutscher Militäranwärter durch Vermittlung des Bezirkskommandos zu M. mit dem Erfolg, daß der Regierungspräsident den Landrat anwies, noch nachträglich festzustellen, daß die Stelle ausschließlich den Militäranwärttern vorbehalten sei. Dieser Anweisung entsprach der Landrat unter Aufhebung seiner ersten Feststellung. Beschwerden des Gemeindevorstandes bis zum Minister blieben ohne Erfolg. Trotzdem beschloß die Gemeindevertretung, als die Probefristzeit des Zivilanwärters abließ, ihn endgültig anzustellen, da ein Grund zur Kündigung nicht vorliege. Diesen Beschluß beanstandete auf Anweisung des Landrats der



Amtmann, weil er das Gesetz verlege, nämlich das oben erwähnte Gesetz von 1892. Die Gemeindevertretung klagte nun mit dem Antrag auf Aufhebung der Beanstandungsverfügung, wurde aber vom Kreisauschuß und in der Berufungsinstanz vom Bezirksauschuß abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht gab aber der Revision der Gemeindevertretung statt, indem es die Beanstandungsverfügung des Amtmanns außer Kraft setzte. Durch die erste Feststellung habe der Landrat die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt und nach der Freigabe der Stelle durch die Aufsichtsbehörde habe sie nicht mehr einwirken können, daß die Stelle ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sei. Die Gemeindevertretung habe den Zivilanwärter anstellen dürfen.“

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß man sich angesichts dieser Entscheidung nicht zu wundern braucht, wenn sich jede Behörde eine andere Auslegung der Anstellungsgrundsätze zurechtmacht und damit durchkommt. Auch hiernach ist es unzweifelhaft, daß eindeutige gesetzliche Bestimmungen zu geben sind, um solche Widersprüche auf jeden Fall auszuschließen.

#### D. Kontrolle über Ausführung der Anstellungsgrundsätze.

Wie ist eine solche Umgehung der reichsrechtlich verbindlichen Anstellungsgrundsätze möglich? Wenn jede einzelne Übertretung derselben strafbar sein würde, dann hätten schon mehrere hundert Jahre Gefängnis verhängt werden müssen. Trotzdem hat der Vertreter des Kriegsministers noch im Jahre 1908 in der Budgetkommission des Reichstags erklärt:

„§ 24 der Anstellungsgrundsätze enthält im ersten Absatz folgende Bestimmung: ‚Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet‘ und weiter unten: ‚Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungsrevisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.‘

Hiernach liegt ein Bedürfnis, den Reichskanzler besonders zu beauftragen, für die Einhaltung der Anstellungsgrundsätze zu wirken, d. U. nicht vor.“

Nach dem hier mitgeteilten zuverlässigen Material reicht aber die jetzt bestehende Einrichtung über die Ausübung der Kontrolle zur Überwachung der Anstellungsgrundsätze nicht aus. Denn es ist nicht verhindert worden, daß viele Tausende von Stellen den Militäranwärtern verloren gegangen sind und diesem Umstand ist es mit zuzuschreiben, daß die Militäranwärter so sehr lange auf die Einberufung warten müssen.

Es gibt eben zu viele Umgehungsmöglichkeiten. Während z. B. nach Auslegung des § 14 der Anstellungsgrundsätze seitens der Hessischen Regierung, wie in einem Falle zur Entscheidung gebracht wurde, die sogenannten Beförderungstellen von Militäranwärtern überhaupt nicht mehr oder nur im hohen Alter erreicht werden können, ist es auf der andern Seite mehrfach vorgekommen, daß bessere Stellen kurzerhand gestrichen, oder durch Umwandlung und gleichzeitige Außerlegung der Prüfung der 1. Kategorie in Finanzbeamtenstellen oder aber schon bei Neuschaffung von Stellen durch Außerachtlassung der vorgeschriebenen 6 monatigen Probefristzeit und Außerlegung einer Prüfung — vielleicht in fremden Sprachen — den Militäranwärtern verloren gegangen sind, was bei der an und für sich schon gering bemessenen Anzahl besserer Stellen, die den Militäranwärtern im Großherzogtum Hessen vorbehalten sind, einen großen Verlust bedeutet.

Wie ist da zu helfen?

Zunächst muß die Kontrolle der Parlamente ausgebaut werden. Um für die Zukunft die wirkliche Zahl der den Militäranwärtern in den einzelnen Beamtenklassen anteilig zustehenden Stellen ersehen zu können, müssen in den Besoldungsetats sämtlicher Verwaltungen des Reichs die Zahlen der etatsmäßigen Stellen nach dem Anteilsverhältnis aufgeführt werden, z. B. nicht 35 000 Assistenten, sondern 17 500 Assistenten (Militäranwärter) und 17 500 Assistenten (Zivilanwärter) und nicht 7000 Sekretäre, sondern 3500 Sekretäre (Militäranwärter) und 3500 Sekretäre (Zivilanwärter). Ganz dasselbe gilt für alle Etats der Einzelstaaten. Eine solche alljährliche Kontrolle und Angabe schärft ganz von selbst das Gewissen; schon die nackten Zahlen sorgen dann für strengere Einhaltung der Grundsätze. Mehr Öffentlichkeit für die Kommunalstellen ist ein zweites wirksames Mittel; am 20. Mai 1908 brachte ich in der Budgetkommission des Reichstags den Antrag ein: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, für zweckentsprechende Veröffentlichungen über die den Inhabern des Zivilversorgungsscheins und Anstellungsscheins vorbehaltenen offenen Stellen im Kommunaldienst Sorge tragen zu wollen.“ Der Reichstag stimmte zu.

Da gemäß § 7 der Grundsätze über die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes Verzeichnisse angelegt werden müssen und nach § 8,2 a. a. D. diese Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes von den einzelnen Landesregierungen aufzustellen sind, sowie auch mit Rücksicht darauf, daß seit dem Inkrafttreten der Grundsätze am 1. Oktober 1907 eine Heraus-

gabe neuer Stellenverzeichnisse nicht stattgefunden hat, muß eine solche nicht nur für den Staatsdienst erfolgen, sondern auch für den Kommunal- dienst sind nicht nur Verzeichnisse anzulegen, sondern auch die tatsächlich offenen Stellen der Militäranwärter schnell zur Kenntnis zu bringen.

Endlich wird man sich doch dazu verstehen müssen, eine einheitliche Kontrollinstanz für die gesamte Frage der Anstellungsgrundsätze zu errichten. Als solche kann nach Lage unserer staatsrechtlichen Verhältnisse nur das Reichsamt des Innern in Betracht kommen, wie es auch der Bund der Militäranwärter angeregt hat. Diese Kontrollinstanz kann gleichzeitig oberste Vermittlungsinstanz für die Anstellung werden und so den einzelnen Behörden viele Arbeit ersparen. Nachdem der Bundesrat einmal die Grundsätze erlassen hat, muß auch die Aufsicht über ihre Durchführung im Interesse des Reichs liegen; das ist die von selbst sich ergebende Konsequenz wie kein unitarisches Bestreben. Grundsätze erlassen mit dem stillen Vorbehalt, sie nicht auszuführen, darf man dem Bundesrat nicht unterstellen. Manche Reibung würde durch eine solche Instanz erspart und das Reich, das den Zivilversorgungsschein ausstellen läßt, weiß dann auch, was mit diesem erzielt wird und kann eher auf Abhilfe dringen.

### Sechstes Kapitel.

#### Militärdienstzeit und Befoldungsdienstalter.

Die Beratung des Mannschaftsversorgungsgesetzes im Jahre 1906 gab Gelegenheit, eingehend die Frage zu erörtern, in welchem Lebensalter der Militäranwärter zur etatsmäßigen Anstellung kommt und wie lange er im Zivildienst verbleibt. Dabei stellte sich heraus, daß dieserhalb in den einzelnen Ressorts große Unterschiede bestehen. Damals betrug die Beamtendienstzeit

	für Zivilanwärter		für Militäranwärter	
bei der Reichspost . . . . .	21,11	Jahre	22,00	Jahre
bei der Eisenbahnverwaltung	21,11	"	20,11	"
bei der Verwaltung der in-				
direkten Steuern . . .	26	} 80 = 27	12	} 50 = 17
bei der Berg- usw. Verwaltung	27		20	
bei der Justizverwaltung . .	27		18	

Nach diesen amtlich vorgenommenen Ermittlungen bleibt der Militäranwärter teilweise nicht einmal  $\frac{2}{3}$  solange in seiner Stelle wie der Zivilanwärter. Wenn diese amtlichen Zahlen auch kein erschöpfendes Gesamtmaterial gegeben haben, so ließen sie doch den einen Schluß zu, daß die Militäranwärter in einem erheblich späteren Lebensalter zur An-